

Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) gemäß Artikel 35 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Datenschutz-Folgenabschätzung muss zwingend vor Aufnahme der Verarbeitungstätigkeit durchgeführt werden.

Hinweise:

Zweck einer DSFA:

- Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten
- Eindämmung der durch die Datenverarbeitung entstehenden Risiken

Vorgehen:

- Beschreibung, Bewertung und Reduzierung von Risiken
- Dokumentation des Ergebnisses

Phase 1: Vorprüfung

- Zwingende Durchführung bei Einführung oder Änderung einer Datenverarbeitung gem. Art. 35 Abs. 1 S. 1 DSGVO
- Klärung, ob die Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

Phase 2: DSFA

- Erfolgt sofern die Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat
- Je risikoreicher und schadensgeneiger eine Verarbeitung von Daten für Betroffene sein kann, umso höhere Anforderungen stellt die DSGVO an die Durchführung der Datenverarbeitung.



Formular zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) gemäß Artikel 35 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

I. Vorprüfung

1. Systematische Beschreibung des Verarbeitungsvorgangs

Erstmalige Prüfung

Änderung der Beschreibung vom

(bei Änderung des Verarbeitungsvorgangs o.ä.)

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Das Landratsamt Biberach betreibt in den nachfolgend genannten Sozialen Netzwerken
- Instagram
eigene Präsenzen.

Verantwortlicher

Philipp Friedel, philipp.friedel@biberach.de, 07351 52-6410

Falls zutreffend: Angaben zu weiteren gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen

(jeweils Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer (z.B. Rechenzentrum))

Verena Miller, verena.miller@biberach.de, 07351 52-6447
Juliane Fischer-Kern, juliane.fischer-kern@biberach.de, 07351 52-6422
Verena Pfender, verena.pfender@biberach.de, 07351 52-6421

Verantwortliche Organisationseinheit (Ansprechpartner, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Zentralstelle für Gremien, Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung

Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r

(Name, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

Philipp Lebherz, datenschutz@biberach.de, 07351 52-6353



2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke

Mit der Einrichtung einer Instagram-Seite werden die bestehenden Kommunikationskanäle - wie Internetauftritt, Pressemitteilungen, Printprodukte und Veranstaltungen, sinnvoll ergänzt. Mit einem Social-Media-Auftritt sollen (aktuelle) Themen besser und schneller den Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht werden. Es soll ein Dialog, statt „Einbahnstraße“, aufgebaut werden. Das Landratsamt verfolgt das Ziel, Bürgernähe aufzubauen und menschlicher zu wirken. Angebote des Landkreises sollen in der Breite, insbesondere auch bei U40, bekannt gemacht werden (z.B. Biberacher Körble, Ernährungsakademie, Fundgrube) und eine positive Identifikation mit dem Landkreis ermöglichen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf einer ästhetischen Präsentation eher weicher Themen. Desweiteren sollen durch den Auftritt Azubis und Fachkräfte gewonnen werden.

Die Ansprache über Instagram bietet eine direkte, schnelle und tagesaktuelle Kommunikation mit der Öffentlichkeit - zumal interessierte Bürgerinnen und Bürger der Instagram-Seite des Landkreises folgen können.

Die Instagram-Seite des Landratsamtes informiert die Nutzer über ansprechende Themen rund um den Landkreis Biberach, umfasst aber auch aktuelle Beiträge zu Veranstaltungen und Serviceangeboten. Dabei steht das Interesse der Bürgerinnen und Bürger im Fokus des Social-Media-Engagements des Landkreises.

Des Weiteren ruft sie zur Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern und dem Landratsamt auf, und sie bietet die Möglichkeit, per Direktnachricht persönlichen Kontakt mit dem Landratsamt aufzunehmen.

Die regelmäßigen Beiträge umfassen:

- Hinweise auf und Berichte über Veranstaltungen und Events im Landkreis Biberach
- Themen: Beispielsweise Ernährung/Kochen mit regionalen Produkten, Themen rund um Garten und Natur,
- Infoposts zu tagesaktuellen Themen (z. B. Winterdienst, Impfkationen Straßensperrungen, ggf. mit Statistiken)
- Erinnerungen an Fristen (etwa Führerscheintausch)
- Aufzeigen von Angeboten des Landkreises Biberach (z. B. Online-Dienste)
- Zitate und Aufrufe des Landrats
- Mitarbeiter stellen sich vor, in Verbindung mit Stellenanzeigen
- Personen aus dem Landkreis stellen sich und ihre Arbeit vor (z. B. Direktvermarkter)

Ggf. genaue Bezeichnung des Verarbeitungsvorgangs

Von Instagram verarbeitete Daten

Beim Besuch der Instagram-Seite des Landratsamtes erfasst Meta u. a. die IP-Adresse der Instagram-Nutzer. Außerdem werden weitere Informationen, in Form von Cookies auf dem PC der Nutzer gespeichert. Diese Informationen werden verwendet, um dem Landratsamt als Betreiber der Instagram-Seite statistische Informationen über die Inanspruchnahme der Instagram-Seite zur Verfügung zu stellen. Nähere Informationen hierzu stellt Instagram unter folgendem Link zur Verfügung:

https://www.facebook.com/help/instagram/788388387972460/?helpref=uf_share

Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten werden von der Meta Platforms, Inc. verarbeitet und dabei in Länder außerhalb der Europäischen Union übertragen. Welche Informationen Meta erhält und wie diese verwendet werden, beschreibt Instagram in allgemeiner Form in seiner Datenrichtlinie. Diese ist unter folgendem Link verfügbar:

[Datenrichtlinie | Instagram-Hilfebereich](#)

Hier finden sich auch Informationen dazu, wie vorhandene Informationen verwaltet oder gelöscht werden können.

In welcher Form Meta die Daten aus dem Besuch von Instagram-Seiten für eigene Zwecke verwendet, in welchem Umfang Aktivitäten auf der Instagram-Seite einzelnen Nutzern zugeordnet werden, wie lange Instagram diese Daten speichert und ob Daten aus einem Besuch der Instagram-Seite an Dritte weitergegeben werden, wird von Instagram nicht abschließend und klar benannt und ist dem Landratsamt nicht bekannt.

Vom Landratsamt Biberach verarbeitete Daten

Das Landratsamt verarbeitet darüber hinaus im Zuge des Betriebs der Instagram-Seite des Landkreises Biberach Daten. Diese Verarbeitung beinhaltet insbesondere:

- das Antworten auf Nutzerkommentare auf Beiträge des Landratsamtes Biberach,
- das Antworten auf persönliche Nachrichten, die an die Instagram-Seite des Landratsamtes Biberach gerichtet wurden,
- das Teilen von Inhalten von Seiten Dritter auf der Instagram-Seite des Landratsamtes Biberach,
- das Liken von Beiträgen Dritter sowie
- das Markieren von Seiten Dritter.

Wird in den Beiträgen des Landratsamtes Bezug zu anderen Facebook-Nutzern hergestellt (durch Teilen oder Erwähnen), so werden nur die Daten verarbeitet, die diese selbst und freiwillig angegeben haben (Nutzername und Postings).

Rechtsgrundlagen

Von den von uns jeweils in Posts dargestellten Personen wird eine Einwilligungserklärung nach Art. 6, I a DSGVO eingeholt. Die Verarbeitung ist nach Art. 6, I e DSGVO für die Wahrnehmung der Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes erforderlich.

3. Zu verarbeitende Daten

Beispiele: Name, Adresse, Geburtsdatum, Religion, Kinder

Bild, Video, Reels, Name, Ämterzuordnung, Adresse, Kinder

4. Art der in 3. genannten Daten – sensible Kategorien?

- a) Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach **Artikel 9 Abs. 1**, insbesondere Gesundheitsdaten

Fallen zu verarbeitende Daten unter Art. 9 Abs. 1 DSGVO? Wenn ja, welche?

Ja, nämlich

Nein

ggf. sensible Daten wie rassische oder ethnische Herkunft, politische Einstellungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit

- b) Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach **Art. 10 DSGVO** (strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten)



Fallen zu verarbeitende Daten unter Art. 10 DSGVO? Wenn ja, welche?

Ja, nämlich

Nein

Werden unter a) oder b) aufgeführte Daten (Art. 9 Abs. 1 oder Art. 10 DSGVO) in großem Umfang verarbeitet?¹

Ja, nämlich

Nein

- c) Sonstige sensible Daten, z.B. Sozialdaten im Sinne des **§ 67 Absatz 1 SGB X oder Finanzdaten**, die umfassende Informationen über die finanziellen Verhältnisse der Betroffenen zulassen, oder die für einen Zahlungsbetrug missbraucht werden können (beispielsweise Kontendaten oder Zahlungsdaten von Konten)

Werden sonstige sensible Daten verarbeitet, z.B. Sozialdaten iSd § 67 Abs. 1 SGB X oder Finanzdaten?

Ja, nämlich

Nein

5. White-List und Black- List²

¹ Wird diese Frage mit „ja“ beantwortet, muss gem. Art. 35 Abs. 3 b) DSGVO zwingend eine DSFA durchgeführt werden. Diese erfolgt ab II. in diesem Formular. Die Vorprüfung (I.) ist damit beendet. Als nächster Prüfungsschritt im Formular folgt II. 1.

² Der Landesbeauftragte für den Datenschutz plant, eine White-List und eine Black-List herauszugeben. Auf diesen Listen werden sich Verarbeitungstätigkeiten befinden, für die entweder keine DSFA durchgeführt werden muss (White-List) oder für die zwingend eine DSFA durchgeführt werden muss (Black-List). Befindet sich die Verarbeitungstätigkeit, welche vorliegend geprüft wird, auf einer dieser Listen, ist die Vorprüfung (I.) beendet. Befindet sich die Tätigkeit auf der White-List, bedarf es keiner weiteren Prüfung.

White-List

Der Verarbeitungsvorgang ist auf der Liste der Verarbeitungsvorgänge der Aufsichtsbehörde aufgeführt, für die keine DSFA durchzuführen ist.

Ja

Nein

Falls ja, Vorprüfung beendet, keine DSFA erforderlich. Dann weiter mit III. Freigabe

Falls nein, Prüfung Black-List

Black-List

Der Verarbeitungsvorgang ist auf der Liste der Verarbeitungsvorgänge der Aufsichtsbehörde aufgeführt, für die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde eine DSFA durchgeführt werden muss.

Ja

Nein

Falls ja, muss zwingend eine DSFA durchgeführt werden. Die Vorprüfung ist damit beendet. Weiter im Formular mit II. Datenschutz-Folgenabschätzung

Falls nein, weiter mit 6.



6. Fall nach Art. 35 Abs. 3 a) oder c) DSGVO

Liegt einer der folgenden Verarbeitungsfälle vor?³

1. Art. 35 Abs. 3 a): systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling⁴ gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen (z.B. Scoring und Evaluierung, inkl. Profilbildung und Vorhersagen in Verbindung mit einer automatisierten Entscheidung mit rechtlicher oder im Gewicht vergleichbarer Wirkung?)
2. Art. 35 Abs. 3 c): systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche (z.B. systematische Beobachtung von Arbeitsräumen)?

Ja

Falls ja, muss zwingend eine DSFA durchgeführt werden. Die Vorprüfung ist damit beendet. Weiter im Formular mit II. Datenschutz-

Nein

Falls nein, weiter mit 7.

Befindet sie sich auf der Black-List, muss zwingend eine DSFA (im Formular unter II.) durchgeführt werden. Sobald diese Listen für den öffentlichen Bereich vorliegen, werden sie diesem Formular als Anlage beigefügt. **Aktuell existieren sie noch nicht.**

³ Bei Vorliegen einer dieser Fälle ist zwingend eine DSFA durchzuführen. Die Vorprüfung (I.) ist dann beendet, es folgt die DSFA (II.)

⁴ Begriffsbestimmung Art. 4 Nr. 4 DSGVO.



7. Risikoidentifikation

Beschreibung des Kreises der Betroffenen und deren Schutzbedürftigkeit

Bei der Verarbeitung werden Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen verarbeitet.

Dies umfasst die folgenden Gruppen:

- a. Kinder,
- b. Arbeitnehmer / Beamte im Falle einer Verarbeitung durch den Arbeitgeber /Dienstherrn,
- c. Teile der Bevölkerung mit besonderem Schutzbedarf (insbesondere psychisch Kranke, Asylbewerber, Senioren, Patienten),
- d. Betroffene in Situationen, in denen ein besonders ungleiches Verhältnis zwischen der Stellung des Betroffenen und der des für die Verarbeitung Verantwortlichen vorliegt.

Ja, es werden Daten der hier aufgeführten Betroffenen verarbeitet, nämlich

Nein, es werden keine Daten von hier aufgeführten Betroffenen verarbeitet.

a, b, c

Empfänger der Daten⁵

Meta Platforms, Inc.
Instagram-Nutzer; Passive Mitleser von Instagram, die keine Instagram-Nutzer sind.

Herkunft der Daten

Interne Berichterstattung
Interviews mit Einwilligung der Gesprächspartner

Zugriffsberechtigte Personen oder Personengruppen

Instagram-Nutzer, die den Kanal des Landratsamtes abonniert haben.

⁵ Hierunter fallen auch Auftragsverarbeiter.



Möglicher Schaden

Wodurch, d.h. durch welche Ereignisse kann es zu einem Schaden bei den Betroffenen kommen?

Beispiele möglicher Ereignisse:

Unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung (Datenverlust, unrechtmäßiger Zugriff auf Daten, unerwünschte Veränderung von Daten, unbefugte Offenlegung von Daten, Verarbeitung unrichtiger Daten, Verarbeitung über die Speicherfrist hinaus).

Verletzung von Bildrechten

Urheberrechtsverletzung von Fotos

Durch die Nutzung eines Instagram-Accounts begibt sich der jeweilige Nutzer unter die systematische Beobachtung durch Instagram. Auch besonders schutzwürdige Personen - wie etwa Jugendliche - können Instagram-Nutzer und damit Betroffene sein. Selbst beim ausschließlich passiven Mitlesen von Instagram, ohne eigenen Account, können durch die Erhebung von Log-Daten sensible Daten erhoben werden, etwa durch die vorher besuchten Webseiten oder die Standortdaten des Nutzers.

Dies gilt umso mehr, als dass Instagram nicht oder nur eingeschränkt überprüft werden kann. Da die Daten von in Deutschland ansässigen Nutzern nicht innerhalb Deutschlands, sondern in Irland oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verarbeitet werden, bestehen höhere Hürden für den Zugang zu (gerichtlichem) Rechtsschutz als bei einem in Deutschland ansässigen Unternehmen.

Durch welche Handlungen und Umstände kann es zu Schäden bei den Betroffenen kommen?

Beispiele möglicher Risikoquellen:

Cyberkriminalität, Technische Fehlfunktionen, Höhere Gewalt

Auswertung der Daten durch die Meta Platforms, Inc., zu Werbezwecken u. Ä.

Welche Schäden können dadurch bei den Betroffenen entstehen?

Beispiele möglicher Schäden:

Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, Finanzieller Verlust, Rufschädigung, Ausschluss oder Einschränkung der Ausübung von Rechten und Freiheiten,

Diskriminierung, Rufschädigung

Profilerstellung, Körperliche Schäden

Wahrscheinlichkeit und Schwere des Schadenseintritts

Für jeden möglichen Schaden müssen die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere abgeschätzt werden.

Bei der Schwere des Schadens sind die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen, die Schutzwürdigkeit der Daten, der Umfang der Datenverarbeitung sowie die Reversibilität des Schadens zu berücksichtigen. Es muss also eine Abwägung erfolgen.

Bei einer großen Schwere des Schadens kann eine geringfügige Eintrittswahrscheinlichkeit ausreichen, um ein hohes Risiko zu begründen.

Schwere des Schaden

Eintrittswahrscheinlichkeit

geringfügig



überschaubar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
substantiell	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
groß	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8. Ergebnis der Vorprüfung

Besteht ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten Betroffener?

Ja

Nein

Falls ja, ist eine DSFA notwendig.
Dann weiter mit II.

Falls nein, ist keine DSFA notwendig.
Dann weiter mit III. (Freigabe)

II. DSFA (Art. 35 Abs. 7 DSGVO)

1. Verhältnismäßigkeit (Art. 35 Abs. 7 b))

Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck:

Stehen alternative Vorgehensweisen zur Verfügung, die in die Rechte und Freiheiten der Betroffenen weniger stark eingreifen?

Ja, nämlich

Nein

Ist eine Anpassung der Verarbeitungsvorgänge möglich z.B. durch Beschränkung der zu verarbeitenden Daten oder durch Änderung der beteiligten Akteure oder eingesetzten Technologien?

Ja, nämlich

Nein

Das Landratsamt achtet bei der Erstellung und Veröffentlichung eigener Inhalte darauf, dass neben dem Urheberrecht der Fotos und Videos auch die Bildrechte der Abgebildeten berücksichtigt werden. Wird in den Beiträgen des Landratsamtes Bezug zu anderen Instagram-Nutzern hergestellt (durch Teilen oder Erwähnen), so werden nur die Daten verarbeitet, die diese selbst und freiwillig angegeben haben (Nutzername und Postings).

Durch verschiedene aufeinander abgestimmte Sicherheitsvorkehrungen, wie begrenzte Zugriffsrechte und ein geschultes Personal, sorgt das Landratsamt für eine ordnungsgemäße Nutzung, die eine adäquate Repräsentation des Landratsamtes auf Social Media ermöglicht.



2. Risikobewertung (Art. 35 Abs. 7 c)

Wie hoch ist nach Abwägung der Schutzbedürftigkeit, möglicher Schäden und Eintrittswahrscheinlichkeit das Risiko für die Rechte und Freiheiten Betroffener?⁶

- Gering Hoch
 Normal Sehr hoch

3. Abhilfemaßnahmen (insbesondere TOMs) (Art. 35 Abs. 7 d))

Welche Abhilfemaßnahmen werden getroffen, um Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der Daten zu gewährleisten?

Vertraulichkeit der Daten

Beispiele: Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle

Sensibler Umgang mit personenbezogenen Daten,
Veröffentlichung von Posts nach Zustimmung der betroffenen Personen
Freigabelauf wird eingehalten

Integrität der Daten

Beispiele: Vermeidung unbefugter oder zufälliger Datenverarbeitung durch Sperrung des Zugriffs auf Betriebssysteme und/oder Verschlüsselung der Daten, regelmäßige Kontrolle der Aktualität

Die kontinuierliche redaktionelle Betreuung ermöglicht ein Eingreifen durch das Landratsamt bei etwaigen ehr- oder persönlichkeitsverletzenden Kommentaren bis hin zur Sperrung des Accounts des „störenden“ Nutzers.

Verfügbarkeit der Daten

Beispiele: klare und übersichtliche Ordnung des Datenbestandes, Vergabe von Zugriffsbefugnissen im erforderlichen Umfang

Aktuell sind die sozialen Netzwerke in vielen Punkten aus datenschutzrechtlicher Sicht verbesserungsbedürftig. Deshalb werden den Instagram-Nutzern durch Verweise auf die Homepage des Landkreises Biberach alternative, datenschutzfreundlichere Kommunikationswege aufgezeigt. Ein Großteil etwaiger Maßnahmen zur Risikominimierung liegt allerdings primär in der Sphäre des Nutzers. So besteht bei einer Nutzung Sozialer Netzwerke keine Pflicht den jeweiligen Klarnamen zu führen oder sich anderweitig zu identifizieren. Auch für die Veröffentlichung etwaiger eigener Nachfragen oder Kommentare ist der Nutzer in erster Linie selbst verantwortlich. Außerdem kann sich der Nutzer durch verschiedene Einstellungen schützen, etwa durch das Löschen seines Browserverlaufs, das Deaktivieren von Cookies, oder die fehlende Standortfreigabe bei der Verwendung von Fotos.

Authentizität der Daten

Beispiele: Dokumentation der Ursprungsdaten und ihrer Herkunft, Nachvollziehbarkeit der Verarbeitungsschritte

Dateneinholung wird dokumentiert und die Einwilligungserklärung wird unterschrieben abgelegt.

⁶ In den Fällen, in denen bereits in der Vorprüfung I.7 und I.8 ausgefüllt wurde und dort eine Risikoabwägung stattgefunden hat, kann hierauf verwiesen werden. In allen anderen Fällen, in denen I.7 und I.8 nicht ausgefüllt wurden, muss die Risikoabwägung entsprechend I.7 und I.8 hier erstmals erfolgen und das entsprechende Ergebnis angekreuzt werden.



4. weiter Schutzziele und Maßnahmen

Datenminimierung:

In der überwiegenden Zahl der Beiträge wird kein Bezug zu personenbezogenen Daten hergestellt, sondern es werden eigene, sachbezogene Inhalte verbreitet.

Intervenierbarkeit:

Betroffene werden in der Einwilligungserklärung auf die Datenschutzbestimmungen aufmerksam gemacht.

Transparenz:

Auf die Risiken, die generell mit der Nutzung sozialer Medien einhergehen, werden die Nutzer in der Datenschutzerklärung des Landratsamtes Biberach hingewiesen.

Konzeptionseinhaltung:

Zur Wahrung fairer Umgangsformen und zur Vermeidung etwaiger Rechtsverletzungen hält das Landratsamt auf den Angeboten eine entsprechende Netiquette vor.

Richtigkeit:

Ein Freigabelauf wird eingehalten.

5. Dokumentation verbleibender Restrisiken

Verbleibende Restrisiken?

Ja

Nein

Falls ja, welche:

Die Angebote des Landratsamtes in den genannten Sozialen Netzwerken sind angesichts der beschriebenen Risiken und verbindlich vorgesehenen Maßnahmen vertretbar.

Das Landratsamt verpflichtet sich zudem, die weitere Entwicklung zu beobachten und die hier vorgenommene Prüfung nötigenfalls zu wiederholen und fortzuentwickeln.

Bei hohem Restrisiko Konsultation des LfDI BW



III. Freigabe

1. Mitzeichnung durch die/den IT-Verantwortliche/n

i.V.

Wagner

2. Mitzeichnung durch die/den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n

Gesehen

P. Leblers

3. ggf. Mitzeichnung durch den Personalrat

4. Freigabe durch den Verantwortlichen im Innenverhältnis

P. Fiedel

